

RS Lvwg 2022/3/9 LVwG- 2022/44/0303-6

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.03.2022

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

Nachtfahrverbot Schwerfahrzeuge A12 2010 §3

KFG 1967 §102 Abs5 litb

Rechtssatz

Die Nachtfahrverbotsverordnung kann nicht so ausgelegt werden, dass bereits jede geringfügige Be- oder Entladung in der Kernzone zu einer Ausnahme vom Fahrverbot führt. Die in der Kernzone vorgenommene Be- und Entladung eines Sattelkraftfahrzeuges mit bloß einer leeren, 25 kg schweren Europalette lässt vielmehr auf eine Umgehungsabsicht schließen.

Schlagworte

Nachtfahrverbot

Nichtmitführen

Zulassungsschein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2022:LVwG.2022.44.0303.6

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at